

# Tragende Gründe



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“): Anpassung der Präambel**

Vom 21. April 2016

### **Inhalt**

<b>1. Rechtsgrundlage.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>2</b>
<b>4. Stellungnahmeverfahren .....</b>	<b>3</b>
<b>5. Verfahrensablauf .....</b>	<b>4</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der gesetzlich Versicherten.

Die vom G-BA gemäß § 92 Abs.1 Satz 2 Nr. 4 SGB V beschlossenen Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien [Mu-RL]) regeln die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung einschließlich der Indikationen für die einzelnen Maßnahmen sowie Art, Umfang und Durchführung der Maßnahmen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Der Beschluss dient der Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtung-Gesetz – PNG) und des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz - PräVG)

Die Vorschriften über Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind mit dem PNG von der Reichsversicherungsordnung (RVO) in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) überführt worden (§§ 24c bis 24i SGB V) Die §§ 24c bis 24f sind in den Mu-RL zu berücksichtigen. Die §§ 24g bis 24i SGB V regeln Leistungen nach der Entbindung hier: Häusliche Pflege, Haushaltshilfe sowie Mutterschaftsgeld und gehören nicht zum Regelungsgehalt der Mu-RL. Die Präambel der Mutterschafts-Richtlinien (Mu-RL) nimmt bisher Bezug auf die §§ 24 und 24e SGB V und soll im Zuge der gemäß PräVG erforderlichen Änderung der Mu-RL angepasst werden.

Mit Inkrafttreten des PräVG am 25.07.2015 wurde im § 24d Satz 4 (neu) SGB V die Vorgabe zur ärztlichen Beratung ergänzt. Diese Ergänzung wird im vorliegenden Beschluss zur Mu-RL nachvollzogen, um sicher zu stellen, dass die zur Betreuung gehörende ärztliche Beratung der Versicherten im Bedarfsfall auch Hinweise auf regionale Unterstützungsangebote für Eltern und Kind umfasst. Ausweislich der Gesetzesbegründung, die dazu ausführt, dass regionale Eltern-Kind-Unterstützungsangebote wie „Frühe Hilfen“ gemeint seien, wird in den Mu-RL ergänzend ausgeführt:

„Die ärztliche Beratung der Versicherten umfasst bei Bedarf auch Hinweise auf regionale Unterstützungsangebote für Eltern und Kind (z.B. „Frühe Hilfen“).“

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch die vorgesehenen Beschlüsse entstehen für die Ärztinnen und Ärzte keine Informationspflichten im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

Somit entfällt eine entsprechende Bürokratiekostenermittlung.

#### **4. Stellungnahmeverfahren**

Der zuständige Unterausschuss Methodenbewertung hat am 26. November 2015 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Abs. 5, § 92 Abs. 1b und § 92 Abs. 7d SGB V beschlossen. Am 30. November 2015 wurde das Stellungnahmeverfahren mit einer Frist bis zum 4. Januar 2016 eingeleitet.

##### **Stellungnahme der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V**

Die Bundesärztekammer hat am 4. Januar 2016 eine Stellungnahme abgegeben.

##### **Stellungnahmen der Organisationen der Hebammen gemäß § 92 Abs. 1b SGB V**

Der Deutsche Hebammenverband e.V. (DHV) hat am 3. Januar 2016 eine Stellungnahme abgegeben.

Der Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. (BfHD) hat keine Stellungnahme abgegeben.

##### **Stellungnahmen gemäß § 92 Abs. 7d SGB V**

Die Deutsche Gesellschaft für Psychosomatische Frauenheilkunde und Geburtshilfe e.V. hat am 3. Dezember 2015 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. hat am 7. Dezember 2015 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Deutsche Gesellschaft für Perinatale Medizin hat am 3. Januar 2016 eine Stellungnahme abgegeben.

Die nachfolgenden jeweils einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften wurden über ihre Stellungnahmerechte mit Schreiben vom 30. November 2015 informiert, haben aber keine Stellungnahme abgegeben:

- Arbeitsgemeinschaft der Wiss. Medizin. Fachgesellschaften (AWMF)
- Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (DEGAM)
- Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.
- Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V. (DGHWi)
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DGKJ)
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)
- Deutsche Gesellschaft für Medizinische Soziologie (DGMS)
- Deutsche Gesellschaft für Sozialmedizin und Prävention (DGSMP)
- Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. (DGSPJ)
- Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e.V. (DG-Sucht)
- Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V.
- Gesellschaft für Neuropädiatrie (GNP)

Der UA MB hat sich in seiner Sitzung am 24. März 2016 mit den Stellungnahmen auseinandergesetzt (vgl. Übersicht zur Würdigung der Stellungnahmen; Anlage 1 zu den Tragenden Gründen).

Von dem Recht zur mündlichen Anhörung hat keiner der Stellungnahmeberechtigten Gebrauch gemacht.

## 5. Verfahrensablauf

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>
26.11.2015	UA MB	Vorlage der Beschlussempfehlung, Festlegung der am Stellungnahmeverfahren zu beteiligenden Fachgesellschaften und Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß §§ 91 Abs. 5 sowie 92 Abs.1b, 7d SGB V.
24.03.2016	UA MB	Anhörung, Auswertung der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen, Abschluss der vorbereitenden Beratungen, Beschlussempfehlungen über die Änderung der Mu-RL
21.04.2016	Plenum	Beschluss
24.06.2016		Nichtbeanstandung des Beschlusses durch das BMG
19.07.2016		Veröffentlichung des Beschlusses im Bundesanzeiger
20.07.2016		Inkrafttreten des Beschlusses

Berlin, den 21. April 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

**Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“; [Mu-RL]):**

– Umfang der ärztlichen Beratung gemäß § 24d SGB V - Hinweis auf regionale Unterstützungsangebote

– Anpassung der Präambel zu Leistungen der Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft – Bezugnahme auf § 24c bis § 24f SGB V

**Übersicht über die Auswertung der Stellungnahmen der Stellungnahmeberechtigten**

Stellungnehmer	Eingang	Stellungnahme	Würdigung der Stellungnahme
Deutsche Gesellschaft für Psychosomatische Frauenheilkunde und Geburtshilfe e.V. (DGPFH)	03.12.2015	„die DGPFH begrüßt die Änderungen, d.h. den Hinweis auf die regionalen Unterstützungsmöglichkeiten und die Anpassung der Präambel. Gerade der Hinweis auf die "Frühen Hilfen" und die Vernetzung von ärztlicher Betreuung und psychosozialer Unterstützung kann im Einzelfall entscheidend wichtig sein, es ist gut dass zu konkretisieren.“	Die Stellungnahme enthält Keinen Hinweis, der über eine Zustimmung zum Beschlussentwurf hinausgehen würde.
Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (DGGG)	07.12.2015	„...hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in obigem Stellungnahmeverfahren von Seiten der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe der vorgeschlagenen Änderung der Präambel der Mutterschafts-Richtlinie zugestimmt wird.“	Wie 1. Zeile
Deutscher Hebammenverband e. V.	03.01.2016	„Der DHV stimmt dem beigefügten Beschlussentwurf zu.“	Wie 1. Zeile
Deutsche Gesellschaft für Perinatale Medizin (DGPM)	03.01.2016	„im Einvernehmen mit dem Vorstand der DGPM (Deutsche Gesellschaft für Perinatale Medizin) teile ich Ihnen mit, dass unsere Fachgesellschaft die Änderung der Mutterschaftsrichtlinie befürwortet.“	Wie 1. Zeile
Bundesärztekammer	04.01.2016	„Die Bundesärztekammer hat zu den vorgesehenen Änderungen in den Mutterschafts-Richtlinien keine Änderungsvorschläge.“	Wie 1. Zeile

Arbeitsgemeinschaft der Wiss. Medizin. Fachgesellschaften (AWMF)	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		
Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		
Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (DEGAM)	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		
Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		
Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V. (DGHWi)	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		
Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DGKJ)	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		
Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und	Es wurde keine Stellungnahme		

Psychotherapie (DGKJP)	abgegeben.		
Deutsche Gesellschaft für Medizinische Soziologie (DGMS)	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		
Deutsche Gesellschaft für Sozialmedizin und Prävention (DGSMP)	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		
Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. (DGSPJ)	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		
Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e.V. (DG-Sucht)	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		
Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V.	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		
Gesellschaft für Neuropädiatrie (GNP)	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		